GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 10. Januar 1956	Nr. 2
Tag 14.12.55	I n h a l t Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	Seite
30.12. 55 F	ünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	
	reisanordnung Nr. 529. — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhütten- werkkrane —	*
23.12.55	Preisanordnung' Nr. 530. — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	32
28.12. 55 P	reisanordnung Nr. 531. — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren —	34
28.12. 55	Preisanordnung Nr. 532. — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz —	34
28.12. 55	Preisanordnung Nr. 533. — Anordnung über die Preise für Möbel —	36
28.12. 55	Preisanordnung Nr. 534. — Anordnung über die Preise für weißgeschnitzte Masten und Telegrafenstangen —	37
28.12. 55	Preisanordnung Nr. 535. — Anordnung über die Handelsaufschläge für Holzwaren —	37
28.12. 55	Preisanordnung Nr. 536. — Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz —	37
28.12. 55 P	reisanordnung Nr. 537. — Anordnung über die Preise für Kunstleder, Plastik, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag —	38
27.12. 55 A	nordnung über die Erhebung einer einmaligen Verbrauchsabgabe für am 1. Januar 1956 vorhandene Warenbestände und über die Durchführung von Bestandsaufnahmen in privaten, genossenschaftlichen undHandwerksbetrieben	45
23.12. 55 A	nordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels	47
21.12. 55 Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394. — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — 48		48
	Berichtigungen	

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 14. Dezember 1955

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Lehrkräfte, die für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten eingesetzt werden, müssen eine abgeschlössene Fachschulausbildung und eine dreijährige praktische Tätigkeit nachweisen.
- (2) Um den dringenden Bedarf an Lehrkräften für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten zu decken, dürfen zunächst als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht Meister und Lehrausbilder herangezogen werden, die eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Produktion nachweisen können. Diese haben die Qualifikation der Lehrer mit Fachschulausbildung im Fernoder Abendstudium zu erwerben.